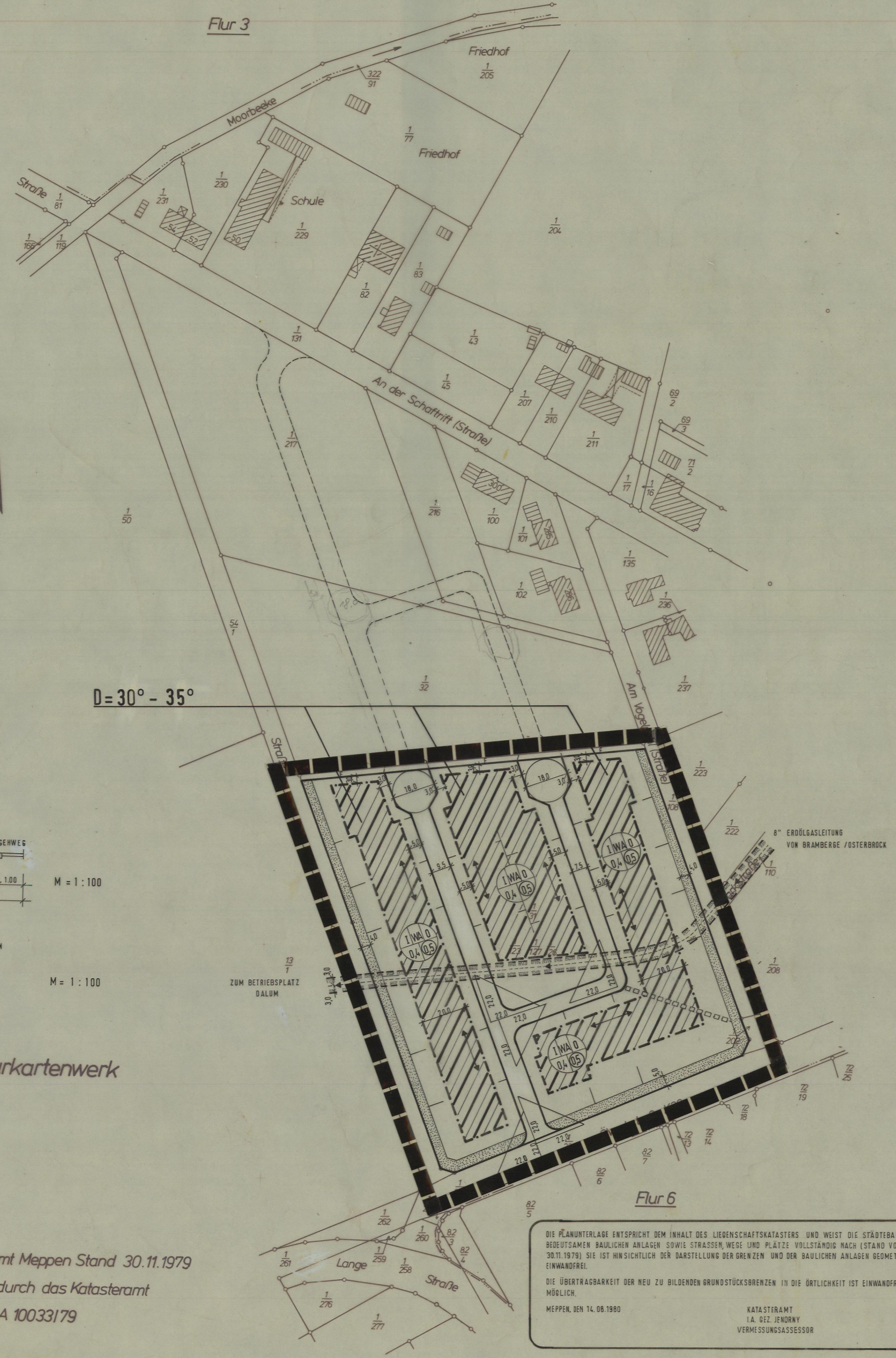


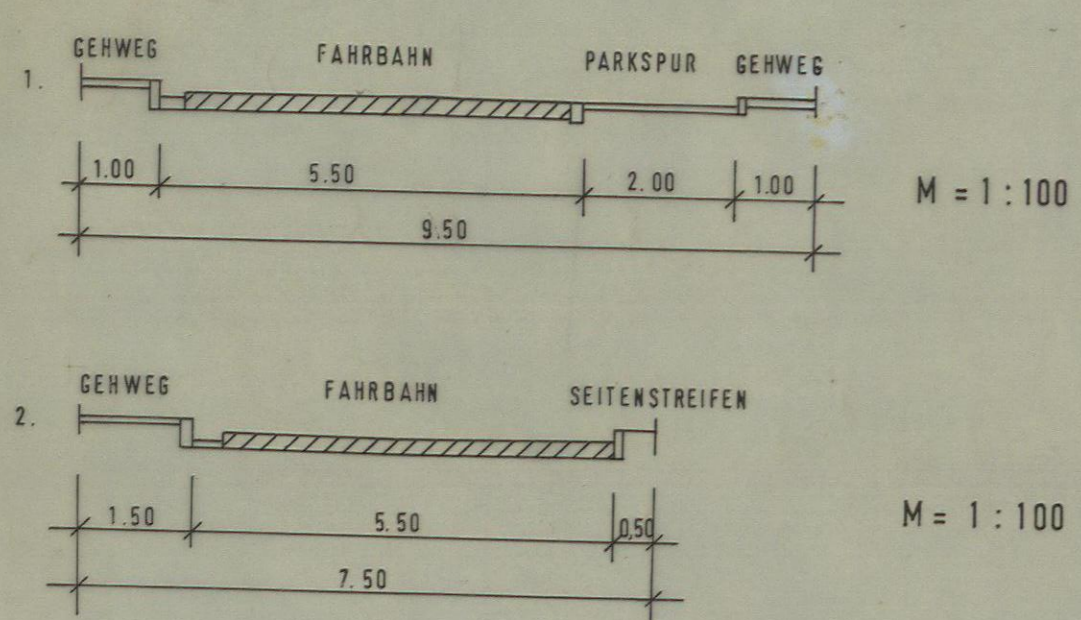
(Entwurf) - zu Nr. 30
 O.T. Dalum
 zwischen den Strassen: Am Vogel-
 pohl, An der Schaftrift, Lange-
 Strasse. (Teil 1)

SATZUNG DER GEMEINDE GEESTE -LANDKREIS EMSLAND- BEBAUUNGSPLAN (VERBINDLICHER BAULEITPLAN) NR. 30 M=1:1000 ZWISCHEN DEN STRASSEN: „AM VOGLPOHL - AN DER SCHAFTTRIFT-LANGE STR.“ TEIL I.



D = 30° - 35°

STRASSENPROFILE



Auszug aus dem Flurkartenwerk
 Landkreis Emsland
 Gemeinde Geeste
 Gemarkung Dalum
 Flur 5
 Maßstab 1:1000

Herausgegeben vom Katasteramt Meppen Stand 30.11.1979
 Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt
 Meppen am 7.1.1980 A 10033179

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPICHT DEM INHALT DES LIEGENDSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTLICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 30.11.1979) SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.
 DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.
 MEPPEN, DEN 14. 08. 1980 KATASTERAMT I.A. GZ. JENDONY VERMESSUNGSASSESSOR

FESTSETZUNG DURCH TEXT UND PLANZEICHEN

- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAH (GRZ)
- 0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAH (GFZ)
- 0 OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN BETLUGSBEREICHES
- VERKEHRSLÄCHE
- FUSSWEG
- GRÜNFLÄCHE / ÖFFENTLICH (§ 9 Abs 1 ZIFFER 25 b) BbauG
- 0 DACHNEIGUNG
- □ □ □ ABGRENZUNG STELLUNG BAULICHER ANLAGEN

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

1. IM BEREICH DER SICHTRECKE SIND DIE GRÜNFLÄCHEN VON JEDEM BEWUCHS UND SICHTBEHINDERNDEN BEGEM - STÄNDEN ALLER ART, DIE HÖHER ALS 0,80m ÜBER FAHR - BAHNBERKANTE SIND DAUERND FREIZUHALTEN.
2. DIE HÖHE DER GEBÄUDE, GEMESSEN VON DER FERTIGER FUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES BIS ZUM SPARREWEIN - SCHNITTPUNKT MIT DER AUSSENKANTE DES AUFSTEHENDEN MAUERWERKS, DARF BEI EINGESCHOSSIGER BEBAUUNG NICHT 3,50m UND BEI ZWEIGESCHOSSIGER BEBAUUNG 6,00m NICHT ÜBERSCHREITEN.

- SICHTRECKE
- ERDÜLGASLEITUNG
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (MITTELACHSE DER HAUPTBAUKÖRPER)
- MIT GEN.-FAHR.-UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

1. GEMÄSS § 2 (1) BbauG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BBL I S. 2256) BERICHTIGT DURCH BEKANNTMACHUNG VOM 20.12.1976 (BBL I S. 3617) ERÄNDERT DURCH ART. 9 DER VEREINFACHUNGSNOVELLE VOM 03.12.1976 (BBL I S. 3241) UND DURCH ART. 1 DER BESCHLEUNIGUNGSNOVELLE VOM 06.02.1979 (BBL I S. 945) HAT DER RAT DER GEMEINDE GEESTE IN SEINER SITZUNG VOM 27.09.1978 DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.
 4478 GEESTE, DEN 30.06.1980
 ...GEZ. OYER... BÜRGERMEISTER ...GEZ. BRINKMANN... GEMEINDEDIREKTOR

2. GEMÄSS § 2a (2) BbauG HAT DIE GEMEINDE AM 04.02.1980 DIE ALLGEMEINEN ZIELE UND ZWECHE DER PLANUNG ÖFFENTLICH DARLEGT UND ALLGEMEIN BELEGENHEIT ZUR AUSSERUNG UND ERÖRTERUNG GEBEN.
 4478 GEESTE, DEN 30.06.1980
 ...GEZ. OYER... BÜRGERMEISTER ...GEZ. BRINKMANN... GEMEINDEDIREKTOR

3. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a (6) BUNDESBAUGESETZ ERFOLGTE NACH ÖRTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG IN DER ZEIT VOM 04.03.1980 BIS 08.04.1980
 4478 GEESTE, DEN 30.06.1980
 ...GEZ. OYER... BÜRGERMEISTER ...GEZ. BRINKMANN... GEMEINDEDIREKTOR

4. AUFGRUND DER §§ 6 UND 40 DER Nds. GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER FASSUNG VOM 18.10.1977 IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 7, 2a, 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BbauG) IN DER, ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977, DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 16.01.1985 GEMÄSS § 1 DER NdsVO ZUR DURCHFÜHRUNG DES BbauG VOM 18.06.1978 HAT DER RAT DER GEMEINDE GEESTE IN SEINER SITZUNG AM 21.04.1980 DIESEN AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
 4478 GEESTE, DEN 30.06.1980
 ...GEZ. OYER... BÜRGERMEISTER ...GEZ. BRINKMANN... GEMEINDEDIREKTOR

5. DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE GEMÄSS § 12 BbauG AUFGRUND DER VERORDNUNG ÜBER DIE BEKANN - MACHUNG VON SATZUNGEN DER GEMEINDEN VOM 20.12.1977 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND NR. 32 VOM 30.11.1979 VERÖFFENTLICHT.
 4478 GEESTE, DEN 01.12.80
 ...GEZ. BRINKMANN... GEMEINDEDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BbauG IN DER ZUR ZEIT GELTENDEN FASSUNG MIT VERFÜGUNG VOM 23.10.1980, AZ. 308 9-21102-51014, OHNE AUFLAGEN GENEHMIGT WORDEN. OLDENBURG, DEN 23.10.1980
 BEZ.-REG. WISER-EMS IM AUFTRAGE:
 GEZ. UNTERSCHRIFT